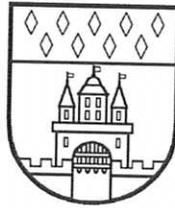


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **13. Januar 2011**

Nr.: **01/2011**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
1	10.01.2011	Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied	1
2	10.01.2011	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1993 zur Meldung zur Erfassung	2
3	10.01.2011	56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.01.2011 bis 14.02.2011	3-5

Bekanntmachung

– Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied –

Frau Claudia Bögel, wohnhaft **Bütkamp 7, 48565 Steinfurt**, hat durch Verzichtserklärung vom 15. Dezember 2010 mit Wirkung vom 16. Dezember 2010 gem. § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, bereinigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 372) auf den bei der Kommunalwahl am 30. August 2009 erlangten Sitz im Rat der Stadt Steinfurt verzichtet.

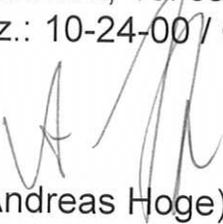
Gem. § 45 Absatz 1 KWahlG wird festgestellt, dass **Herr Ulrich Windscheid**, wohnhaft **Breslauer Straße 12, 48565 Steinfurt**, aus der Reserveliste der „Freien Demokratischen Partei“ (FDP) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 10. Januar 2011
Az.: 10-24-007/Grö-Rk


(Andreas Hoge)
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1993 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs.6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1993 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs.1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Rathaus, Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
Zimmer Nr. 2

Sprechstunden:	Montag und Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, welche die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstandene Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Steinfurt, den 10.01.2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Campingplatz Steinfurter Land“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 17.01.2011 bis 14.02.2011

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird für die Grundstücke Flur 26, Flurstücke 8 tlw. und 9 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt sowie Flur 29, Flurstücke 68 tlw. und 89 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt geändert:

Die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“. Die dargestellten Flächen für Wald und die dargestellte Wasserfläche innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unverändert.

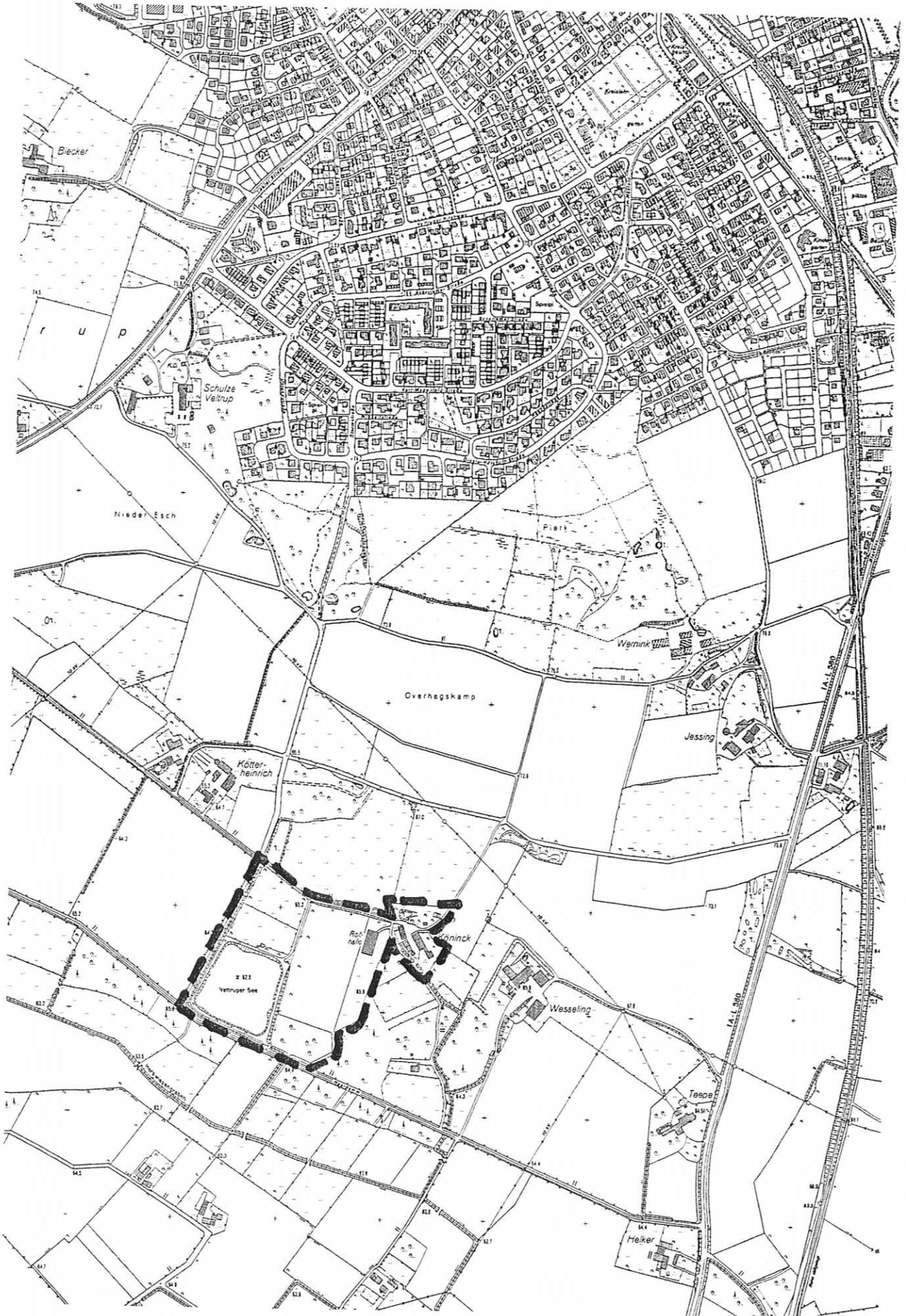
Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 05.03.2008

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die im vorstehenden Beschluss aufgeführten Grundstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 56. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **17.01.2011 bis 14.02.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 11. Januar 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat